Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1553

10.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1553 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 in Bezug auf das vorübergehende Verbot der Einschleppung bestimmter Schädlinge in das Gebiet der Union, ihrer Verbringung innerhalb dieses Gebiets und ihrer Haltung, Vermehrung oder Freisetzung in diesem Gebiet

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 der Kommission ([2]) sind die Schädlinge aufgeführt, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorübergehend nicht in das Gebiet der Union eingeschleppt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden dürfen.

(2) Von Januar 2024 bis Dezember 2025 meldeten mehrere Mitgliedstaaten der Kommission das amtlich bestätigte Auftreten in Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern von Schädlingen, die nicht als Unionsquarantäneschädlinge, als Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge oder als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([3]) aufgeführt sind und nicht gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 Maßnahmen in Bezug auf *Copitarsia decolora* und *Lagria villosa* ergriffen.

(4) *Copitarsia decolora* und *Lagria villosa* sind an den Grenzen der Union beanstandet worden, und große Mengen von Wirtspflanzen dieser Schädlinge werden weiterhin aus Drittländern eingeführt, in denen diese Schädlinge bekanntermaßen auftreten. Es ist nicht bekannt, dass *Copitarsia decolora* und *Lagria villosa* im Gebiet der Union auftreten.

(5) Im Mai 2023 schloss Spanien eine vorläufige Risikobewertung für *Copitarsia decolora* für das Gebiet der Union ab. Diese Bewertung ergab, dass der Schädling die Kriterien für Quarantäneschädlinge gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllt. Er erfüllt somit die Bedingungen für den Erlass der vorübergehenden Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung.

(6) Im Juni 2025 schlossen die Niederlande eine vorläufige Risikobewertung für *Lagria villosa* ([4]) für das Gebiet der Union ab. Diese Bewertung ergab, dass der Schädling die Kriterien für Quarantäneschädlinge gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllt. Er erfüllt somit die Bedingungen für den Erlass der vorübergehenden Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung.

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 der Kommission vom 13. Oktober 2022 über das Verbot der Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung bestimmter Schädlinge gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 14.10.2022, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1941/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

([4]) Quickscan Lagria villosa | NVWA-English.

(7) Auf der Grundlage dieser vorläufigen Bewertungen ist die Kommission der Auffassung, dass *Copitarsia decolora* und *Lagria villosa* ein hohes Pflanzengesundheitsrisiko für das Gebiet der Union darstellen. Außerdem wird die Auffassung vertreten, dass eine unmittelbare Gefahr des Eindringens dieser Schädlinge in das Gebiet der Union besteht. Es sind jedoch weitere Risikobewertungen erforderlich, um festzustellen, ob *Copitarsia decolora* und *Lagria villosa* als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen und in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufzunehmen sind.

(8) Daher ist es angezeigt, die Einschleppung von *Copitarsia decolora* und *Lagria villosa* in das Gebiet der Union, ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets und ihre Haltung, Vermehrung und Freisetzung in diesem Gebiet für einen begrenzten Zeitraum zu verbieten, bis eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt wurde. Dieses vorübergehende Verbot sollte bis zum 30. Juni 2031 gelten.

(9) *Chloridea virescens*, *Homona magnanima* und *Spodoptera ornithogalli* sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 als Schädlinge gelistet, deren Einschleppung in das Gebiet der Union, Verbringung innerhalb dieses Gebiets und Haltung, Vermehrung oder Freisetzung in diesem Gebiet bis zum 31. Mai 2027 verboten ist. Die Frist für die Aufnahme dieser Schädlinge in die Liste im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 sollte bis zum 31. Mai 2030 verlängert werden, um sicherzustellen, dass die Bewertung, ob sie als Unionsquarantäneschädlinge in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgenommen werden sollten, bis zu diesem Datum abgeschlossen ist.

(10) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG

Liste der Schädlinge, in Bezug auf die das Verbot gemäß Artikel 1 gilt:

	Schädlingsgattung oder -art mit zugehörigem EPPO-Code	Ablauf des Verbots
1.	*Chloridea virescens* Fabricius [HELIVI]	31. Mai 2030
2.	*Copitarsia decolora* Guenée [COPITU]	30. Juni 2031
3.	*Homona magnanima* Dyakonov [HOMOMA]	31. Mai 2030
4.	*Lagria villosa* Fabricius [LAGRVL]	30. Juni 2031
5.	*Resseliella citrifrugis* Jiang [RESSCI]	31. Mai 2027
6.	*Spodoptera ornithogalli* Guenée [PRODOR]	31. Mai 2030“